

Allgemeine Bedingungen für die Erfassung von Gewerbeverpackungen für das INTERSEROH-Gewerbesystem („AEB“)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Erfassungsbedingungen („AEB“) der INTERSEROH Austria GmbH („Interseroh“) gelten für die Erfassung (z.B. Sammlung, Übernahme, Aussortierung), Konditionierung, Bereitstellung und Übergabe von Interseroh zuordenbaren Systemverpackungen. Als Interseroh zuordenbare Systemverpackungen gelten die anteiligen stoffgleichen Verpackungen, die den bei Interseroh lizenzierten Verpackungen entsprechen und keinem anderen System bzw. Eigentümer zuzuordnen sind. Interseroh wird den Entsorgungspartner auf Verlangen über die bei Interseroh entpflichteten Verpackungen bzw. den Tätigkeitsumfang der Interseroh informieren.

2. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Entsorgungspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, Interseroh hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn Interseroh in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Entsorgungspartners die Lieferung oder Leistung durch den Entsorgungspartner vorbehaltlos ausführen lässt.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB-RSI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Entsorgungspartners maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Annahme der AEB erfolgt durch Ausführung der gegenständlichen Leistungen durch den Entsorgungspartner bzw. mit der Übergabe oder Anrechnung der Interseroh zuordenbaren Verpackungen an Interseroh.

§ 3 Bewilligungen

1. Sofern der Entsorgungspartner Leistungen für Interseroh erbringt, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist er verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks sowie etwaige behördliche Anordnungen einzuhalten.

2. Der Entsorgungspartner garantiert, alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen inne zu haben und die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der von ihm für Interseroh zu erbringenden Leistungen sowie Interseroh unverzüglich von einem Verlust einer Bewilligung zu informieren.

§ 4 Erfassung von Gewerbeverpackungen

1. Der Entsorgungspartner sammelt Interseroh zuordenbare, sortenreine und restentleerte Verpackungen bei Anfallstellen und stellt sicher, dass die Interseroh Verpackungen auch gemeinsam mit stoffgleichen Verpackungen anderer Sammel- und Verwertungssysteme oder Eigentümer erfasst werden können.

2. Der Entsorgungspartner übernimmt an seinen Standorten Interseroh zuordenbare, sortenreine Verpackungen. Interseroh ist berechtigt diese Standorte zu veröffentlichen.

3. Die Erfassung umfasst auch die Aussortierung von solchen Verpackungen aus Abfallströmen, die im Tätigkeitsbereich der Interseroh umfasst sind.

4. Die Erfassung der Verpackungen hat gem. den Erfassungskriterien der Interseroh zu erfolgen. Die sortenreinen Verpackungen sind vom Entsorgungspartner gem. den Übergabekriterien der Interseroh zu konditionieren und an den Verladestellen des Entsorgungspartners bereit zu stellen. Die Erfassungs- und Übergabekriterien können bei Interseroh angefordert werden.

5. Die vom Entsorgungspartner für Interseroh bereitgestellten Verpackungen werden durch Interseroh innerhalb einer Frist von max. 2 Wochen ab Bereitstellungsmeldung des Entsorgungspartners an den Verladestellen kostenlos für Interseroh frei verladen übernommen.

6. Die Kontrolle bei der Übernahme der Verpackungen durch Interseroh beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle. Sollten die Übergabekriterien nicht eingehalten werden, ist Interseroh berechtigt die Übernahme zu verweigern bzw. eine unverzügliche, ordnungsgemäße Herstellung in Übereinstimmung mit den Übergabekriterien auf Kosten des Entsorgungspartners zu verlangen.

7. Die Qualitätskontrolle der übernommenen Verpackungen erfolgt beim Übernehmer, an den Interseroh die Verpackungen übergibt. Wenn die übergebenen Verpackungen gem. plausibler Nachweise des Übernehmers nicht den Übergabekriterien entsprechen, trägt der Entsorgungspartner alle Kosten und Schäden, die daraus entstehen. Interseroh ist berechtigt, mit sämtlichen derartigen Forderungen gegen Ansprüche des Entsorgungspartners aufzurechnen. Interseroh ist verpflichtet in einem solchen Fall die Reklamation des Verwerter bzw. Übernehmers und die Nachweise dazu (z.B. Fotos) unverzüglich an den Entsorgungspartner weiterzuleiten.

8. Die Gewichte der erfassten Verpackungen werden vom Partner auf geeichten Waagen festgestellt bzw. aus erfassstem Volumen plausibel errechnet.

9. Die Meldung der Mengen ist gemäß den Vorgaben der Interseroh vorzunehmen. Der Entsorgungspartner erklärt sich bereit ein von Interseroh bereitgestelltes EDV-gestütztes System zur Abwicklung der Bekanntgabe der Meldungen und Abrechnungen einzusetzen.

10. Der Entsorger ist berechtigt die Erfassung durch geeignete und alle rechtlichen Erfordernisse erfüllende Subpartner zu erbringen. Diese Dritten sind Interseroh auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 5 Leistungsfrist und -verzögerung

1. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Entsorgungspartners befinden, berechtigen die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbes. Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen. Beginn und Ende der Hinderungsgründe teilt der Entsorgungspartner Interseroh umgehend mit.

§ 6 Nachweisführung

1. Der Entsorgungspartner führt Aufzeichnungen gem. Abfallnachweisverordnung und wird die entsprechenden Leistungsnachweise wie z.B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Lieferscheine usw. gem. der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren.

2. Der Entsorgungspartner ist verpflichtet die Interseroh bei einer erforderlichen Nachweisführung über die Herkunft der Interseroh zugeordneten Materialien zu unterstützen und Interseroh auf Anforderung die benötigten Unterlagen und Bestätigungen zur Verfügung zu stellen.

3. Insbesondere hat der Entsorgungspartner ein Verzeichnis jener Anfallstellen zu führen, von denen Interseroh zuordenbare Verpackungen erfasst werden. Soweit möglich sind die jeweils erfassten Verpackungsmengen nach Packstoffen gegliedert laufend aufzuzeichnen.

4. Der Entsorgungspartner verpflichtet sich die Interseroh-Erfassungs- und Lagermengen für jedes Kalenderjahr mit Interseroh abzustimmen. Der Entsorgungspartner wird Interseroh spätestens bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eine Erfassungsbestätigung zur Verfügung stellen.

5. Der Entsorgungspartner räumt Interseroh das Recht ein, nach Ankündigung mit angemessener Vorlaufzeit sich am Standort von der ordnungsgemäßen Abwicklung der gegenständlichen Leistungen zu überzeugen und Einsicht in die relevanten Unterlagen und Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 7 Entgelt und Zahlungsbedingungen

1. Für die ordnungsgemäß nach diesen AEB erbrachten und nachgewiesenen Leistungen wird ein Entgelt laut jeweils gültiger Vergütungsliste vereinbart. Die gültige Vergütungsliste kann von Interseroh angefordert werden.

2. Die Entgelte gem. gültiger Vergütungsliste decken sämtliche Leistungen und Aufwendungen im Zuge der Erfassung bis zur Bereitstellung und Verladung einschließlich jeglicher Administration und Nachweisführung ab. Weitergehende Entgelte sind ausgeschlossen.

3. Die vereinbarten Leistungen sind einmal pro Monat zu verrechnen. Die Rechnungen sind bis zum Letzten des auf den Leistungszeitraum folgenden Monats an die jeweils gültige Adresse auszustellen. Verschiedene Leistungen (z.B. Erfassung, Verwertung) sind getrennt in Rechnung zu stellen. Basis für die Abrechnung bilden die entsprechenden Aufzeichnungen und Liefer- und Wiegescheine. Interseroh behält sich vor in diese Belege vor Ort Einsicht zu nehmen bzw. diese anzufordern.

4. Korrekte und vollständige Rechnungen werden von Interseroh innerhalb von 30 Wochentagen nach Eingang beglichen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Mit der Erfassung der Interseroh zuordenbaren Verpackungen begründet der Entsorgungspartner daran Besitz und Eigentum für Interseroh. Der Entsorgungspartner ist verpflichtet die für Interseroh erfassten Verpackungen, gegen Verrechnung gemäß gültiger Vergütungsliste, körperlich an Interseroh zu übergeben bzw. zum Zweck der Systemanrechnung rechnerisch zu überlassen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Der Entsorgungspartner leistet Gewähr und haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des gegenständlichen Leistungsumfanges. Bei mangelhafter Leistungserbringung ist der Entsorgungspartner zur Nachbesserung innerhalb der von Interseroh gesetzten angemessenen Nachfrist verpflichtet. Verweigert der Entsorgungspartner die Nachbesserung oder führt diese nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, so hat Interseroh das Recht die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des Entsorgungspartners vornehmen zu lassen.

2. Soweit der Entsorger Leistungen aus diesen AEB nicht selbst erfüllt, sind sämtliche Verpflichtungen inhaltsgleich auf die von ihm beauftragten Dritten zu überbinden. Der Entsorgungspartner leistet Gewähr und haftet für diese Dritten.

3. Der Entsorgungspartner haftet unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grobfahrlässige Verursachung von Schäden bzw. des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungs-gesetz oder soweit ein Mangel einer Sache arglistig verschwiegen wird.

4. Im Übrigen haftet der Entsorgungspartner im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden beträgt maximal € 5.000.000 und bei sonstigen Vermögensschäden max. € 250.000.

5. Der Entsorger ist verpflichtet, Interseroh hinsichtlich aller Ansprüche von ihm oder Dritten schad- und klaglos zu halten.

6. Der Entsorgungspartner garantiert eine ausreichende Versicherungsdeckung.

§ 10 Abtretung sowie Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Entsorgungspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Interseroh berechtigt, seine Forderungen gegen Interseroh abzutreten.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entsorgungspartner nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Interseroh schriftlich anerkannt ist.

§ 11 Konzernverrechnungsklausel

Der Entsorgungspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die Interseroh gegen ihn erwirbt, mit Verbindlichkeiten, die seitens irgendeines INTERSEROH-Unternehmens gegenüber dem Entsorgungspartner bestehen, gegenverrechnet werden können. INTERSEROH-Unternehmen sind die ALBA SE Köln und ihre in und ausländischen Konzernunternehmen, die Interseroh auf Anfrage mittelt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Entsorgungspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen Interseroh und dem Entsorgungspartner bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern er aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.

2. Der Entsorgungspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Interseroh mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

3. Interseroh ist berechtigt, Daten des Entsorgungspartners gem. Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten. Darüber hinaus ist Interseroh berechtigt die Daten des Entsorgungspartners den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AEB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AEB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AEB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gem. Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese AEB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AEB eine Lücke ergeben sollte.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Unbeschadet davon ist Interseroh berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.